

UNIV.-PROF. DR. MED. VET. OSKAR PRÄNDL

07 04 1986

VORSTAND DES INSTITUTS FÜR FLEISCHHYGIENE,
FLEISCHTECHNOLOGIE UND LEBENSMITTELKUNDE
DER VETERINÄRMEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN

A 1030 WIEN III. AM
LINKE BAHNGASSE 11
TELEFON 73 55 81/290

DOKUMENTENTWURF		Vetern... nische Universität Wien Direktion	
ZI	GE/9	Eing.	1986-04-17
Datum: 14. April 1986		ZI	87/86
Verteilt		19.4.86 Subb.	

GESEHEN
Der Rektor

Brandl

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Dr. Nune

Betr.: Begutachtung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem
das Tierversuchsgesetz BGBl.Nr.184/1974, geändert wird

Bezug: Do. Schreiben GZ. 5436/3-7/86 vom 14.2.1986

Das Tierversuchsgesetz regelt in erster Linie die Zulassung von Tierversuchen. Kernstück des Gesetzes ist § 3, in welchem die Bewilligungsbedingungen angeführt sind. Diese Bestimmungen haben vor allem zusammen mit jenen des § 6 das Ziel, unter Wahrung der Grundsätze des Tierschutzes die Tierversuche und die damit verbundenen Schmerzen und Qualen auf das unerläßliche Ausmaß zu reduzieren. Allerdings werden Toxizitätsversuche ungenügend erfaßt. Zwar geht der im Entwurf dem § 6 Abs.1 angefügte Satz in die Richtung, bei Tierversuchen und damit auch bei Toxizitätstests Versuchstiere mit möglichst geringem Schmerzempfindungsvermögen zu verwenden, eine umfassende Regelung der mit großen Schmerzen verbundenen Toxizitätstests wird aber auch mit der Novelle zum Tierschutzgesetz nicht erreicht. So gibt es keine Vorschrift, wonach der LD₅₀-Test oder der Draize-Test künftig nicht mehr möglich ist, denn es gibt keine Vorschrift, wonach diese tierquälerischen Methoden ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang müßte festgelegt werden, daß Tierversuche weder gefordert noch bewilligt werden dürfen, wenn das Ausmaß der dafür erforderlichen Tierzahlen und der mit dem Versuch verbundenen Schmerzen in keinem vernünftigen und vertretbaren Verhältnis zu den zu erwartenden Ergebnissen steht. Dies ist jedenfalls beim LD₅₀-Test und beim Draize-Test der Fall, weshalb diese Methoden ausdrücklich verboten werden sollen. Eine entsprechende Ergänzung des § 6 wird vorgeschlagen (siehe unten).

Das Verbot (§ 6 Abs.3), "Wirbeltiere, bei denen operative Eingriffe vorgenommen wurden, deren Folgen eine starke Beeinträchtigung ihres Zustandes darstellen, dürfen nach Abschluß des Versuchs für andere Versuchsvorhaben nicht mehr verwendet werden, außer für Folgeversuche, bei denen der Tod des Tieres eintritt, solange die allgemeine Betäubung anhält.", ist insofern ungenügend, als auch Wirbeltiere von weiteren Versuchen ausgeschlossen werden müssen, bei denen zwar keine operativen Eingriffe, aber andere mit Schmerzen verbundene Versuche, z.B. Toxizitätsversuche, durchgeführt worden sind.

Im einzelnen wird zur Gesetzesnovelle und zu § 6 wie folgt Stellung genommen:

Zu § 3 Abs.2 Z.1 lit.b:

Der Ausdruck "Verbesserung der bestehenden Möglichkeiten" ist unklar und läßt alle möglichen Auslegungen zu. Dieser Ausdruck sollte daher präzisiert werden, wofür folgender Text vorgeschlagen wird:

"Verbesserung der bestehenden Möglichkeiten für die Erhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens von Menschen und Tieren."

Zu § 3 Abs.2 Z.4:

Zwar wird im § 8 c der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ermächtigt, in einer Verordnung u.a. Bestimmungen über die Qualifikation des mit der Betreuung der Versuchstiere befaßten Hilfspersonals zu erlassen, es wäre aber erforderlich, im Gesetz den Begriff fachkundiges Hilfspersonal zu präzisieren. Es wird daher vorgeschlagen, in Z.4 die Worte "und überdies das erforderliche fachkundige Hilfspersonal insbesondere auch zur Betreuung der Versuchstiere" zu streichen und bezüglich des fachkundigen Hilfspersonals eine eigene Ziffer (Z.5) wie folgt einzufügen:

"5. Personen als Hilfspersonal zur Verfügung stehen, die eine Lehre in der Tierpflege oder eine dieser gleichzusetzende Ausbildung abgeschlossen haben. Neueingestelltes Hilfspersonal muß jedenfalls über eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Tierpflege verfügen."

Die bisherige Z.5 wird Z.6

Als Absatz 4 sollte folgender Absatz angefügt werden:

"(4) Vor Erteilung der Bewilligung sind die Voraussetzungen gemäß Abs.2 Z.3, 4, 5 und 6 durch die zuständigen Kontrollorgane zu überprüfen."

Zu § 4 Abs.2:

Statt "die Tierversuche nach ihrem" sollte es heißen "den Tierversuch nach seinem", da auch in der 4. Zeile der Tierversuch in der Einzahl angeführt ist. Die Einzahl bringt auch deutlicher zum Ausdruck, daß jeder Tierversuch zulassungspflichtig ist.

Zu § 6:

Als neuer Absatz soll folgender eingefügt werden:

"(3) Tierversuche an Wirbeltieren dürfen weder gefordert noch durchgeführt werden, wenn sie mit großen Schmerzen für alle oder für einen Teil der Tiere verbunden sind und Ergebnisse erwarten lassen, die in keinem vernünftigen und vom Standpunkt des Tierschutzes vertretbaren Verhältnis zu den erforderlichen Tierzahlen und den mit dem Versuch verbundenen Schmerzen stehen. In diesem Sinne verboten sind Prüfungen zur Ermittlung der akuten Toxizität anhand des LD₅₀-Tests und des Draize-Tests."

Der bisherige Abs.3 soll als Abs.4 bezeichnet werden. Der Text dieses Absatzes soll wie folgt geändert werden:

Die Worte "operative Eingriffe" sind zu ersetzen durch "schmerzhafte Tierversuche". Der Nebensatz "deren Folgen eine starke Beeinträchtigung ihres Zustandes darstellen," ist zu streichen.

Zu § 8:

Die Überwachung der Einhaltung des Tierversuchsgesetzes ist ungenügend geregelt. Insbesondere fehlen Richtlinien, wie die Kontrollen durchzuführen sind. Nach der derzeitigen Regelung ist Art und Ausmaß der Kontrolle in das Ermessen der zuständigen Behörden gelegt. Dies ist aber jedenfalls in den Angelegenheiten des § 1 lit.b und c unbefriedigend, da die Bezirksverwaltungsbehörden von sich aus kaum in der Lage sind, ohne weiteres eine dem Gesetz entsprechende Kontrolle zu gewährleisten. Da es sich in

Österreich nur um verhältnismäßig wenige Einrichtungen handelt, die Tierversuche für die in § 1 lit.b und c bezeichneten Zwecke durchführen, wäre es sinnvoll, nicht die wenigen rein zufällig zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden damit zu beauftragen, sondern diese Aufgabe einer fachkundigen Kommission zu übertragen. Dabei kann es offen bleiben, ob jedes der zuständigen Bundesministerien eine eigene Kontrollkommission einsetzt oder sich die drei Bundesministerien einer gemeinsamen Kommission bedienen. Da eine solche Kontrollkommission aus einschlägigen Experten und besonders geschulten Fachleuten zusammengesetzt werden könnte, ist davon auch eine größere Effizienz der Kontrolle zu erwarten als bei Kontrollen durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Die Überprüfung durch die Kontrollkommission sollte sich über alle in den §§ 3 bis 7 des Tierversuchsgesetzes angeführten Voraussetzungen erstrecken, und zwar einschließlich der Entgegennahme eines Berichtes des Versuchsleiters über die Motivation für den Tierversuch, über die bisher durchgeführten Versuche und deren Ergebnisse sowie einschließlich der Prüfung der Aufzeichnungen im Sinne des § 7 Abs.1 des Tierversuchsgesetzes. Der Bezirksverwaltungsbehörde sollte die laufende Kontrolle der Haltungsbedingungen einschließlich der Kontrolle etwaiger postoperativer Behandlungen für die Versuchstiere übertragen werden. Die Kontrollkommission bzw. die Kontrollkommissionen könnten überdies die drei Bundesministerien bei der Bearbeitung von Anträgen für die Zulassung von Tierversuchen beraten, wie das derzeit schon durch die beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung tätige Tierversuchskommission geschieht. Die Erlassung von einheitlichen Richtlinien für die Durchführung der Überprüfungen nach § 8 des Tierversuchsgesetzes durch die zuständigen Bundesministerien sollte im Tierversuchsgesetz bindend verankert werden. Diese Richtlinien sollten sowohl einen Überprüfungskatalog als auch die Art und den Umfang der Protokolle sowie meldepflichtige Tatbestände umfassen. Solche Richtlinien wurden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung für dessen Bereich bereits erlassen und könnten daher für eine umfassende Regelung als Diskussionsgrundlage dienen.

